
Subject: brauche eure hilfe

Posted by [Quick](#) on Mon, 23 Jan 2006 17:02:29 GMT

[View Forum Message](#) <> [Reply to Message](#)

hi leute, ich hoffe ihr könnt mir in dieser hinsicht weiterhelfen,

also ich bin seid gut 3 jahren schon in nem fitnessstudio angemeldet, hab aber kein bok mehr auf die weil die super schlechte geräte haben.

hab denen am 8.1.06 ne kündigung geschickt, und sie haben mir heute geantwortet das meine kündigung nicht fristgerecht sei, also indirekt, das ich ein weiteres jahr bei denen abgammeln darf? die haben ne kündigungsfrist von 3monaten. ich hab denen meine kündigung 2 monate vorher hingeschickt.....können die wirklich einfach sagen ne sie müssen noch'n jahr hier bleiben und beiträge bezahlen? 2 monate vorher muss doch dicke reichen!

Danke!

Quick

Subject: Re: brauche eure hilfe

Posted by [glockenspiel](#) on Mon, 23 Jan 2006 21:49:09 GMT

[View Forum Message](#) <> [Reply to Message](#)

das haben leider fast alle fitness center, war bei mir ähnlich...die frist ist leider ziemlich wasserdicht, alles über 3 monaten wäre etwas anderes; du könntest nur ausserordentlich kündigen (krankheitsfall, sportuntauglichkeit usw);

eine frage: haben die dir nochmal extra was geschickt, dich darauf hingewiesen, dass du kündigen musst, falls du nicht noch ein jahr lang zahlen willst?

Subject: Re: brauche eure hilfe

Posted by [kkoo](#) on Mon, 23 Jan 2006 22:28:45 GMT

[View Forum Message](#) <> [Reply to Message](#)

vielleicht heulst du denen was vor, dass du kein geld hast, keine arbeit, etc. dann werden sie dich wohl nicht verklagen, es sei denn, es sind riesenär*che... ja, oder du findest jemanden, der dich krank schreibt...

Subject: Re: brauche eure hilfe

Posted by [Quick](#) on Mon, 23 Jan 2006 22:41:54 GMT

[View Forum Message](#) <> [Reply to Message](#)

glockenspiel schrieb am Mon, 23 Januar 2006 22:49 das haben leider fast alle fitness center, war bei mir ähnlich...die frist ist leider ziemlich wasserdicht, alles über 3 monaten wäre etwas anderes; du könntest nur ausserordentlich kündigen (krankheitsfall, sportuntauglichkeit usw);

eine frage: haben die dir nochmal extra was geschickt, dich darauf hingewiesen, dass du kündigen musst, falls du nicht noch ein jahr lang zahlen willst?

nein haben die nicht. scheiße ich will dafür nicht blechen, bekomme schmerzen von den geräten weil das so teile baujahr 200 vor christus sind

Quick

Subject: Re: brauche eure hilfe

Posted by [kkoo](#) **on** Mon, 23 Jan 2006 22:45:32 GMT

[View Forum Message](#) <> [Reply to Message](#)

Zitat:...bekomme schmerzen von den geräten weil das so teile baujahr 200 vor christus sind

das wär allerdings ein einseitiger kündigungsgrund, finde ich. schmerzenertragenmüssen wird ja kaum im vertrag stehen...

Subject: Re: brauche eure hilfe

Posted by [glockenspiel](#) **on** Tue, 24 Jan 2006 06:32:59 GMT

[View Forum Message](#) <> [Reply to Message](#)

verstehe, nach öster. recht würde das eine stillschweigende vertragsverlängerung (bei konsumenten, was bei dir ja zutrifft), verhindern; ich versuch heut rauszufinden, wie das bei euch so ist..bis später

Subject: Re: brauche eure hilfe

Posted by [Gast](#) **on** Tue, 24 Jan 2006 08:39:42 GMT

[View Forum Message](#) <> [Reply to Message](#)

Subject: Re: brauche eure hilfe

Posted by [Gast](#) **on** Tue, 24 Jan 2006 10:48:20 GMT

[View Forum Message](#) <> [Reply to Message](#)

Eine Allgemeine Geschäftsbedingung kann unwirksam sein laut

§ 309 Nr.9 BGB:

9. (Laufzeit von Dauerschuldverhältnissen) bei einem Vertragsverhältnis, das die regelmäßige Lieferung von Waren oder die regelmäßige Erbringung von Dienst-

oder Werkleistungen durch den Verwender zum Gegenstand hat,

- a) eine den anderen Vertragsteil länger als zwei Jahre bindende Laufzeit des Vertrags,
- b) eine den anderen Vertragsteil bindende stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses um jeweils mehr als ein Jahr oder
- c) zu Lasten des anderen Vertragsteils eine längere Kündigungsfrist als drei Monate vor Ablauf der zunächst vorgesehenen oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer;

Danach liegen hier keine Gründe für eine Unwirksamkeit vor. Dass vorher rechtzeitig auf die Erforderlichkeit einer Kündigung hingewiesen werden müsse, ist mir nicht bekannt. Ob eine Verlängerung um ein Jahr nicht evtl. doch zu lang sei, ist zum Teil umstritten, die Zeit, um die jeweils automatisch verlängert wird, darf jedenfalls nicht die Grundlaufzeit überschreiten, was hier aber wohl nicht der Fall ist, wie ich annehme. Es bleibt m.E. einzige Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung nach §314 BGB, etwa aus Krankheit, Umzug ins Ausland oder in einen anderen Stadtteil; eine solche Kündigung muss allerdings zwei Wochen nachdem man die Gründe einer außerordentlichen Kündigung erfahren hat (also z.B. die Krankheit) eingehen. Ein Umzug in einen anderen Stadtteil, eine von einem Arzt attestierte Krankheit (Art und Länge der Krankheit, muss vom Arzt angegeben werden) oder gegebenenfalls eine anfallende Beitragserhöhung scheinen mir die einzigen möglichen Auswege zu sein. Am wahrscheinlichsten wohl die Krankheit. Oder eine Krankheit als Grund angeben und hoffen, dass sie kein Attest sehen sollen. Eine AGB Bestimmung, die eine außerordentliche Kündigung ausschließen würde, wäre nach § 307 BGB unwirksam.

Meine Kenntnis ist aber nicht dem neuesten Stand, mein Studium schon ein paar Jahre her...

Gruß

Subject: Re: brauche eure hilfe

Posted by [Quick](#) on Tue, 24 Jan 2006 20:37:45 GMT

[View Forum Message](#) <> [Reply to Message](#)

doch sancho das ist es ja!

ich bin am 8.3.2006 seit genau 2 Jahren dort mitglied. und weil ich jetzt nicht drei monate vor dem 8.3.2006 sondern nur 2 monate vorher gekündigt habe, verlängert es sich wieder um 1 jahr. in meinem vertrag den ich vor 2 Jahren abgeschlossen habe steht drinn das sich die migliedschaft um jeweils 1 jahr verlängert wenn nicht 3 monate vorher gekündigt wird. heißt das jetzt nach den paragraphen die du einen post vorher reingestellt hast, das ich doch kündigen kann?

Quick

Subject: Re: brauche eure hilfe

Posted by [glockenspiel](#) **on Tue, 24 Jan 2006 20:46:22 GMT**

[View Forum Message](#) <> [Reply to Message](#)

bin jettzt erst nach hause, sorry..

Zitat:Dass vorher rechtzeitig auf die Erforderlichkeit einer Kündigung hingewiesen werden müsse, ist mir nicht bekannt.

nach öster. konsumentenschutzgesetz, schon..ich muss nur nachsehen, wie das bei euch ist, habt ihr eine ähnliche norm im kschg, das eine konkuldente vertragsverlängerung OHNE vorherigen hinweis verhindert? also auch ohne 1 jahr? ich müsst da nachschauen...weisst du da was?

@quick? nein, bei dir ist von center alles wasserdicht, 3 monate frist, nicht länger als 2 jahre, nicht länger als 1 jahr...

Subject: Re: brauche eure hilfe

Posted by [Gast](#) **on Tue, 24 Jan 2006 21:38:59 GMT**

[View Forum Message](#) <> [Reply to Message](#)

glockenspiel schrieb am Die, 24 Januar 2006 21:46

habt ihr eine ähnliche norm im kschg, das eine konkuldente vertragsverlängerung OHNE vorherigen hinweis verhindert? also auch ohne 1 jahr? ich müsst da nachschauen...weisst du da was?

Hallo,

wie gesagt ist mir soetwas nicht bekannt, aber sicher bin ich mir nicht. KSchG ist in Deutschland Kündigungsschutzgesetz, das was Du meinst heißt hier Verbraucherschutzgesetz. Das habe ich aber jetzt nicht zur Hand, soviel ich weiß (das deutsche KSchG schon) ich kann also auch nicht nachschauen.

Subject: Re: brauche eure hilfe

Posted by [glockenspiel](#) **on Tue, 24 Jan 2006 21:41:20 GMT**

[View Forum Message](#) <> [Reply to Message](#)

sancho pansa schrieb am Die, 24 Januar 2006 22:38glockenspiel schrieb am Die, 24 Januar 2006 21:46

habt ihr eine ähnliche norm im kschg, das eine konkuldente vertragsverlängerung OHNE vorherigen hinweis verhindert? also auch ohne 1 jahr? ich müsst da nachschauen...weisst du da was?

Hallo,

wie gesagt ist mir soetwas nicht bekannt, aber sicher bin ich mir nicht. KSchG ist in Deutschland Kündigungsschutzgesetz, das was Du meinst heißt hier Verbraucherschutzgesetz. Das habe ich aber jetzt nicht zur Hand, soviel ich weiß (das deutsche KSchG schon) ich kann also auch nicht nachschauen.

alles klar !

das wäre dann wohl die einzige möglichkeit in diesem fall, bei uns lautet die bestimmung folgendermassen:

2. ein bestimmtes Verhalten des Verbrauchers als Abgabe oder Nichtabgabe einer Erklärung gilt, es sei denn, der Verbraucher wird bei Beginn der hiefür vorgesehenen Frist auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hingewiesen und hat zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung eine angemessene Frist;

Subject: Re: brauche eure hilfe

Posted by **Gast** on Tue, 24 Jan 2006 21:43:09 GMT

[View Forum Message](#) <> [Reply to Message](#)

Nein Quick, da hast Du etwas falsch verstanden, ganz aus dem Schneider wärst Du nur, wenn die Kündigungsfrist länger als 3 Monate oder die Zeit, um die jeweils verlängert wird, länger als 1 Jahr betragen würde. Wie Glockenspiel schon sagt, alles wasserdicht.

Quick schrieb am Die, 24 Januar 2006 21:37doch sancho das ist es ja!

ich bin am 8.3.2006 seit genau 2 Jahren dort mitglied. und weil ich jetzt nicht drei monate vor dem 8.3.2006 sondern nur 2 monate vorher gekündigt habe, verlängert es sich wieder um 1 jahr. in meinem vertrag den ich vor 2 Jahren abgeschlossen habe steht drinn das sich die migliedschaft um jeweils 1 jahr verlängert wenn nicht 3 monate vorher gekündigt wird. heißt das jetzt nach den paragraphen die du einen post vorher reingestellt hast, das ich doch kündigen kann?

Quick

Subject: Re: brauche eure hilfe

Posted by **Gast** on Tue, 24 Jan 2006 21:51:30 GMT

[View Forum Message](#) <> [Reply to Message](#)

Es gibt ein Interesse des Kunden, nicht zahlen zu müssen, wenn er das Studio nicht nutzt. Dieses Interesse muß zurückstehen, wenn er die Einrichtungen nicht nutzt, weil es ihm keinen Spaß mehr macht oder er vorübergehend verhindert war oder weil Umstände, die er selbst

beeinflussen kann, ihn von dem Besuch des Fitneßstudios abhalten. Nicht weiterzahlen muss er, wenn er aus Gründen, die er nicht beeinflussen kann, die Einrichtungen des Fitneßstudios auf Dauer nicht mehr nutzen kann, z.B. wenn ihm wegen einer Krankheit oder einer Verletzung auf Dauer jede sportliche Betätigung verwehrt wäre. Mit einem Attest würde es also wohl gehen.

Subject: Re: brauche eure hilfe

Posted by [glockenspiel](#) on Tue, 24 Jan 2006 21:52:57 GMT

[View Forum Message](#) <> [Reply to Message](#)

ja, schon klar, das ist die ausserordentliche kündigung in diesem fall, aber die interessiert uns ja hier weniger...es geht mir hier primär darum, dass der vertrag gar nicht erst verlängert wurde; soweit ich weiss, ähneln sich unsere rechtslagen da sehr

Subject: Re: brauche eure hilfe

Posted by [Gast](#) on Tue, 24 Jan 2006 21:55:49 GMT

[View Forum Message](#) <> [Reply to Message](#)

ja klar, ich weiß, ich schrieb es für quick und nur für den fall, dass er an ein attest drankommt, man weiß ja nie...

Subject: Re: brauche eure hilfe

Posted by [glockenspiel](#) on Tue, 24 Jan 2006 21:56:44 GMT

[View Forum Message](#) <> [Reply to Message](#)

sancho pansa schrieb am Die, 24 Januar 2006 22:55ja klar, ich weiß, ich schrieb es für quick und nur für den fall, dass er an ein attest drankommt, man weiß ja nie...

oh...völlig zu recht natürlich

Subject: Re: brauche eure hilfe

Posted by [Gast](#) on Tue, 24 Jan 2006 22:00:46 GMT

[View Forum Message](#) <> [Reply to Message](#)

glockenspiel schrieb am Die, 24 Januar 2006 22:41

2. ein bestimmtes Verhalten des Verbrauchers als Abgabe oder Nichtabgabe einer Erklärung gilt, es sei denn, der Verbraucher wird bei Beginn der hiefür vorgesehenen Frist auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hingewiesen und hat zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung eine angemessene Frist;

könntest du evtl. den kontext etwas deutlicher machen? ich verstehe, worauf du hinauswillst, aber ich kann es in dem wortlaut nicht ganz erkennen

Subject: Re: brauche eure hilfe

Posted by [Gast](#) on Tue, 24 Jan 2006 22:13:25 GMT

[View Forum Message](#) <> [Reply to Message](#)

ach, jetzt hab ich es schon, verzeih, ich stand etwas auf dem schlauch, was den satzbau betraf. mal sehn.

Für den Verbraucher sind besonders solche Vertragsbestimmungen... nicht verbindlich, nach denen

ein bestimmtes Verhalten des Verbrauchers als Abgabe oder Nichtabgabe einer Erklärung gilt, es sei denn, der Verbraucher wird bei Beginn der hiefür vorgesehenen Frist auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hingewiesen und hat zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung eine angemessene Frist;

Subject: Re: brauche eure hilfe

Posted by [glockenspiel](#) on Tue, 24 Jan 2006 22:15:55 GMT

[View Forum Message](#) <> [Reply to Message](#)

sancho panza schrieb am Die, 24 Januar 2006 23:13ach, jetzt hab ich es schon, verzeih, ich stand etwas auf dem schlauch, was den satzbau betraf. mal sehn.

Für den Verbraucher sind besonders solche Vertragsbestimmungen... nicht verbindlich, nach denen

ein bestimmtes Verhalten des Verbrauchers als Abgabe oder Nichtabgabe einer Erklärung gilt, es sei denn, der Verbraucher wird bei Beginn der hiefür vorgesehenen Frist auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hingewiesen und hat zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung eine angemessene Frist;

exakt, ich hätte wohl den § vollständig anführen müssen...aber du hast es auch so verstanden..

Subject: Re: brauche eure hilfe

Posted by [Quick](#) on Tue, 24 Jan 2006 22:44:42 GMT

[View Forum Message](#) <> [Reply to Message](#)

sancho panza schrieb am Die, 24 Januar 2006 22:43Nein Quick, da hast Du etwas falsch verstanden, ganz aus dem Schneider wärst Du nur, wenn die Kündigungsfrist länger als 3 Monate oder die Zeit, um die jeweils verlängert wird, länger als 1 Jahr betragen würde. Wie Glockenspiel schon sagt, alles wasserdicht.

Quick schrieb am Die, 24 Januar 2006 21:37doch sancho das ist es ja!

ich bin am 8.3.2006 seid genau 2 jahren dort mitglied. und weil ich jetzt nicht drei monate vor dem 8.3.2006 sondern nur 2 monate vorher gekündigt habe, verlängert es sich wieder um 1 jahr. in meinem vertrag den ich vor 2 jahren abgeschlossen habe steht drinn das sich die migliedschaft um jeweils 1 jahr verlängert wenn nicht 3 monate vorher gekündigt wird. heißt das jetzt nach den paragraphen die du einen post vorher reingestellt hast, das ich doch kündigen kann?

Quick

hmm shit:) eigentlich hab ich mich erst fürn jahr angemeldet gehabt, dann wurde es automatisch wieder fürn jahr verlängert, und jetzt wollte ich halt kündigen, aber geht wohl nicht mehr....shit....

danke euch beiden...

Quick

Subject: Re: brauche eure hilfe

Posted by [glockenspiel](#) **on** Tue, 24 Jan 2006 22:51:58 GMT

[View Forum Message](#) <> [Reply to Message](#)

hum, also ihr habt ja leider kein "gesondertes" verbraucherschutzgesetz, das heisst deine BGB norm über die AGB ist praktisch die verbraucherschutznorm inkludiert im BGB...bei uns ist das anders strukturiert, und die bestimmung scheint es bei euch nicht zu geben...

Subject: Re: brauche eure hilfe

Posted by [glockenspiel](#) **on** Tue, 24 Jan 2006 22:53:19 GMT

[View Forum Message](#) <> [Reply to Message](#)

von meiner seite aus gern, sorry, dass nichts rauskam

Subject: Re: brauche eure hilfe

Posted by [Gast](#) **on** Tue, 24 Jan 2006 23:20:09 GMT

[View Forum Message](#) <> [Reply to Message](#)

ja schade.

Subject: Re: brauche eure hilfe

Posted by [glockenspiel](#) on Tue, 24 Jan 2006 23:31:13 GMT

[View Forum Message](#) <> [Reply to Message](#)

oder du probierst es wirklich über die ausserordentliche kündigung...hast du nicht connections zu ärzten? mit einem schreiben, dass du zB wegen rückenproblemen keinen sport mehr ausführen darfst eine längere zeit, würde es vermutlich gehen...

Ig

Subject: und es gibt sie doch!

Posted by [Gast](#) on Tue, 24 Jan 2006 23:38:04 GMT

[View Forum Message](#) <> [Reply to Message](#)

§ 308 Nr. 5 BGB

Subject: Re: und es gibt sie doch!

Posted by [Gast](#) on Tue, 24 Jan 2006 23:43:11 GMT

[View Forum Message](#) <> [Reply to Message](#)

§ 308 Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit

In Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist insbesondere unwirksam

5. (Fingierte Erklärungen)

eine Bestimmung, wonach eine Erklärung des Vertragspartners des Verwenders bei Vornahme oder Unterlassung einer bestimmten Handlung als von ihm abgegeben oder nicht abgegeben gilt, es sei denn, dass

a) dem Vertragspartner eine angemessene Frist zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung eingeräumt ist und

b) der Verwender sich verpflichtet, den Vertragspartner bei Beginn der Frist auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hinzuweisen; dies gilt nicht für Verträge, in die Teil B der Verdingungsordnung für Bauleistungen insgesamt einbezogen ist;

Subject: Re: und es gibt sie doch!

Posted by [glockenspiel](#) **on Tue, 24 Jan 2006 23:44:44 GMT**

[View Forum Message](#) <> [Reply to Message](#)

Sehr schön !

Quick:

§ 308

Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit

5. (Fingierte Erklärungen)

eine Bestimmung, wonach eine Erklärung des Vertragspartners des Verwenders bei Vornahme oder Unterlassung einer bestimmten Handlung als von ihm abgegeben oder nicht abgegeben gilt, es sei denn, dass

a) dem Vertragspartner eine angemessene Frist zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung eingeräumt ist und

b) der Verwender sich verpflichtet, den Vertragspartner bei Beginn der Frist auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hinzuweisen;

dies gilt nicht für Verträge, in die Teil B der Verdingungsordnung für Bauleistungen insgesamt einbezogen ist;

Schreibe denen ganz höflich einen Brief, mit Verweis auf § 308 BGB Ziffer 5, dass sie einen Hinweis darauf unterlassen haben, dass deine Frist beginnt und mit Ablauf der Frist die automatische Vertragsverlängerung in Kraft tritt, und du dich deshalb nicht an den Vertrag gebunden erachtet; mal sehen, was kommt..

Subject: Re: und es gibt sie doch!

Posted by [Gast](#) **on Tue, 24 Jan 2006 23:49:53 GMT**

[View Forum Message](#) <> [Reply to Message](#)

allerdings gilt wohl eine stillschweigende Vertragsverlängerung nicht als fingierte Erklärung i.S. von § 308 Nr. 5 BGB.

Glockenspiel: schau mal BGHZ 100, 373 (380) nach, wenn du kannst.

Subject: Re: und es gibt sie doch!

Posted by [Gast](#) **on Tue, 24 Jan 2006 23:53:16 GMT**

[View Forum Message](#) <> [Reply to Message](#)

noch ein anderer ansatz: nach §309 BGB ist eine verlängerung um mehr als ein jahr unzulässig, was nicht heisst dass eine um ein jahr automatisch angemessen sein muss. aber das wäre dann alles nicht mehr so einfach. auch steht in §309: 2 jahre und 1 jahr, also könnte es auch sein dass die zeit, um die verlängert wird, kürzer als die grundlaufzeit sein muss; ich glaube, das dürfte alles ziemlich umstritten sein...

Subject: Re: und es gibt sie doch!
Posted by [glockenspiel](#) **on** Wed, 25 Jan 2006 00:06:29 GMT
[View Forum Message](#) <> [Reply to Message](#)

sancho, hm, ich glaube schon, dass hier auch eine stillschweigende willenserklärung gemeint ist; ich finde die entscheidung nicht, ist es die aus 2000?

Subject: Re: und es gibt sie doch!
Posted by [glockenspiel](#) **on** Wed, 25 Jan 2006 00:08:16 GMT
[View Forum Message](#) <> [Reply to Message](#)

sancho pansa schrieb am Mit, 25 Januar 2006 00:53noch ein anderer ansatz: nach §309 BGB ist eine verlängerung um mehr als ein jahr unzulässig, was nicht heisst dass eine um ein jahr automatisch angemessen sein muss. aber das wäre dann alles nicht mehr so einfach. auch steht in §309: 2 jahre und 1 jahr, also könnte es auch sein dass die zeit, um die verlängert wird, kürzer als die grundlaufzeit sein muss; ich glaube, das dürfte alles ziemlich umstritten sein...

absolut, der BGH hat hier noch nicht alles ausjudiziert, ist bei uns glaube ich sehr ähnlich...vor allem, worunter fällt der fitnesscenter vertrag, mietvertrag oder dienstvertrag? da gibt es doch unterschiedliche höchsteristen...

Subject: Re: und es gibt sie doch!
Posted by [Gast](#) **on** Wed, 25 Jan 2006 00:17:50 GMT
[View Forum Message](#) <> [Reply to Message](#)

ich glaube der bessere und vielversprechende weg geht dahin, dass eine verlängerungsdauer sie so lang wie die erstlaufzeit ist für keine der parteien irgendeinen sinn ergibt. sie ist auch nicht im sinn von § 309 BGB. quick sollte vielleicht einfach darauf bestehen, dass er eine verlängerung um mehr als 3 monate nicht akzeptieren wird. er kann kurz argumentieren und auf §309 BGB verweisen. mehr kann man von ihm ja erstmal nicht verlangen, mal sehen wie sie reagieren werden.

Subject: Re: und es gibt sie doch!
Posted by [glockenspiel](#) **on** Wed, 25 Jan 2006 00:21:52 GMT

[View Forum Message](#) <> [Reply to Message](#)

geht natürlich auch, aber ich habe noch einmal die beiden §§ verglichen, die decken sich...da ist schon eindeutig eine willenserklärung im sinne von einer vertragsverlängerung (u.a.)gemeint, würde sich wirklich direkt anbieten;

Subject: Re: und es gibt sie doch!

Posted by [Gast](#) on Wed, 25 Jan 2006 00:23:28 GMT

[View Forum Message](#) <> [Reply to Message](#)

glockenspiel schrieb am Mit, 25 Januar 2006 01:06 sancho, hm, ich glaube schon, dass hier auch eine stillschweigende willenserklärung gemeint ist; ich finde die entscheidung nicht, ist es die aus 2000?

man kann es so sehen, dass die verlängerung des vertrages nicht durch ein schweigen verlängert wird, sondern ursprünglich durch die entscheidung bei vertragsschluss dass ein nicht gekündigter vertrag sich automatisch verlängern wird.

Subject: Re: und es gibt sie doch!

Posted by [Gast](#) on Wed, 25 Jan 2006 00:35:26 GMT

[View Forum Message](#) <> [Reply to Message](#)

doch es stimmt, quick soll es doch erst nach der ersten idee machen, da kommt er auch am besten davon, wenn es durchgeht, und es ist auch auf den ersten blick am klarsten (wenn ich auch glaube, dass es so klar nicht ist).

also @ quick:

schreib denen einen brief, wie glockenspiel es oben beschrieben hat. vielleicht klappt es. sonst gibt es immer noch die zweite möglichkeit. ich bin relativ zuversichtlich, dass es klappt.

gute nacht glockenspiel

Subject: Re: und es gibt sie doch!

Posted by [glockenspiel](#) on Wed, 25 Jan 2006 00:46:21 GMT

[View Forum Message](#) <> [Reply to Message](#)

gute nacht sancho !

Subject: Re: brauche eure hilfe

Posted by [glockenspiel](#) on Wed, 25 Jan 2006 01:14:22 GMT

[View Forum Message](#) <> [Reply to Message](#)

kkoo schrieb am Mon, 23 Januar 2006 23:45Zitat:...bekomme schmerzen von den geräten weil das so teile baujahr 200 vor christus sind

das wär allerdings ein einseitiger kündigungsgrund, finde ich. schmerzenertragenmüssen wird ja kaum im vertrag stehen...

haha, wie geil ausgedrückt merke ich mir

Subject: Re: und es gibt sie doch!

Posted by [Quick](#) on Wed, 25 Jan 2006 17:12:18 GMT

[View Forum Message](#) <> [Reply to Message](#)

glockenspiel schrieb am Mit, 25 Januar 2006 00:44Sehr schön !

Quick:

§ 308

Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit

5. (Fingierte Erklärungen)

eine Bestimmung, wonach eine Erklärung des Vertragspartners des Verwenders bei Vornahme oder Unterlassung einer bestimmten Handlung als von ihm abgegeben oder nicht abgegeben gilt, es sei denn, dass

- a) dem Vertragspartner eine angemessene Frist zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung eingeräumt ist und
 - b) der Verwender sich verpflichtet, den Vertragspartner bei Beginn der Frist auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hinzuweisen;
- dies gilt nicht für Verträge, in die Teil B der Verdingungsordnung für Bauleistungen insgesamt einbezogen ist;

Schreibe denen ganz höflich einen Brief, mit Verweis auf § 308 BGB Ziffer 5, dass sie einen Hinweis darauf unterlassen haben, dass deine Frist beginnt und mit Ablauf der Frist die automatische Vertragsverlängerung in Kraft tritt, und du dich deshalb nicht an den Vertrag gebunden erachtet; mal sehen, was kommt..

Ey Jungs....ich liebe euch beide echt vielen dank. der brief geht morgen früh raus ich halt euch auf jedenfall am laufen was die mir antworten werden.

Quick
